



**Stadtrat**

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch  
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 55

Wil, 16. Januar 2008

## Bericht und Antrag an das Stadtparlament

### **Zweckverband Pflegeheim Wil / Nachtrag Zweckverbandsvertrag**

#### **1. Ausgangslage**

Im Jahre 1973 haben die politischen Gemeinden Bronschhofen, Jonschwil, Kirchberg, Niederhelfenschwil, Wil und Zuzwil den Zweckverband Pflegeheim Wil für den Bau und Betrieb eines regionalen Pflegeheimes in Wil gegründet. Der Vertrag datiert vom 29. Juni 1973 und wurde am 4. September 1973 durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt. In der Folge wurde das Pflegeheim Wil an der Fürstenlandstrasse 50 erstellt und im Mai 1978 eröffnet.

Im Jahre 1994 wurde der Zweckverbandsvertrag geändert und erneuert. Mit Datum vom 14. März 1994 wurde der geänderte Zweckverbandsvertrag von den Zweckverbandsgemeinden unterzeichnet und am 30. Dezember 1994 vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt.

Per Ende 2005 sind die Gemeinden Kirchberg und Jonschwil aus dem Zweckverband ausgetreten. Die Gemeinde Zuzwil hat den Austritt aus dem Zweckverband per Ende 2008 rechtskräftig beschlossen.

#### **Fortbestand Zweckverband**

Die verbleibenden Gemeinden Bronschhofen, Niederhelfenschwil und Wil erachten die Zusammenarbeit im Zweckverband für richtig und halten an der Form des Zweckverbandes fest. Das Pflegeheim bietet ihnen die wichtigen und notwendigen Plätze für schwer pflegebedürftige Menschen. Im Hinblick auf die zu erwartenden Investitionen bei Umbau und Sanierung wurden der Finanzierungsschlüssel diskutiert und Änderungen vorgeschlagen.

An die Investitionen für Umbau und Sanierungen sollen zukünftig die Zweckverbandsgemeinden Baubeiträge leisten und bei Bedarf verzinsliche Darlehen an den Zweckverband gewähren. Die Höhe der Baubeiträge soll für jedes Bauvorhaben neu ausgehandelt werden. Für die Berechnung der Baubeiträge der Zweckverbandsgemeinden sollen je zur Hälfte die Bevölkerungszahl und die Belegung der letzten 10 Jahre herangezogen werden.



Seite 2

Für das derzeit in Planung befindliche Umbau- und Sanierungsvorhaben (Projekt kirk) wurden die Baubeiträge und der Finanzierungsschlüssel von den Zweckverbandsgemeinden bereits genehmigt. Das Stadtparlament hat den Finanzierungs- und Verteilschlüssel am 1. März 2007 grossmehrheitlich gutgeheissen.

Die Austritte von drei Verbandsgemeinden und die Änderung bei der Finanzierung von Investitionen machen es notwendig, den Zweckverbandsvertrag mit einem Nachtrag zu ergänzen.

## 2. Nachtrag zum Zweckverbandsvertrag

Der Nachtrag regelt insbesondere Baubeiträge für Investitionen, legt die Finanzkompetenzen neu fest und vollzieht den Austritt der Gemeinden Kirchberg, Jonschwil und Zuzwil. Gleichzeitig werden Änderungen vorgenommen, die auf Grund von Veränderungen im Betrieb erfolgen.

Den Nachtrag will der Zweckverband Pflegeheim Wil auch dazu nutzen, eine Namensänderung vorzunehmen. Mit dem neuen Namen **Pflegezentrum Fürstenau Wil** soll das breite Tätigkeitsfeld besser dargestellt werden.

### Wesentliche Änderungen

#### Art. 1 (Austritt Gemeinden und Namensgebung)

Der neue Name ist Ausdruck für das Angebot verschiedener Dienstleistungen. Das Pflegeheim Wil bietet nebst Dauerpflege auch Übergangspflege, Rehabilitation und nach Umbau und Sanierung zusätzlich eine geschützte Wohngruppe für an Demenz erkrankte Menschen sowie Tages- und Nachtplätze an. Denkbar ist es auch die ambulanten Angebote auszubauen. Für die Quartiere Nieselberg, Weidli, Fürstenau soll der Mittagstisch besser bekannt gemacht werden. Der Begriff Pflegezentrum zeigt also, dass es sich nicht nur um Heimplätze, sondern auch um Betreuungsangebote handelt. Mit dem neuen Namen Pflegezentrum Fürstenau Wil sollen die zusätzlichen Angebote propagiert und dem modernen Pflege- und Betreuungsverständnis Ausdruck verliehen werden.

#### Art. 12 lit. k und l, Art. 17 und Art. 22bis (Finanzbefugnisse)

Die Finanzkompetenzen von Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung werden neu in einem separaten Artikel (Art. 22bis) zusammengefasst und gleichzeitig erhöht. Die heutigen Finanzkompetenzen sind für einen derart grossen Betrieb zu knapp und lassen wenig Handlungsspielraum. Die einzusetzenden Finanzen müssen vom Betrieb selber erwirtschaftet werden. Ein vorsichtiger und verantwortungsvoller Umgang mit den Finanzmitteln ist daher gegeben und Gebot für einen gut funktionierenden, betriebswirtschaftlich geführten Betrieb. Dies zeigen auch die Abschlüsse der letzten Jahre.

Der Verwaltungsrat kann neu für einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken je Jahr (bisher 60'000 Franken) und für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken je Jahr (bisher 15'000 Franken) selber entscheiden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Ausgaben bei der Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbar waren. Die Delegiertenversammlung demgegenüber hat eine Finanzkompetenz für einmalige neue Ausgaben bis 500'000 Franken (bisher 150'000 Franken) je Fall und für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken (bisher keine). Höhere Ausgaben bedürfen eines Beschlusses der Delegiertenversammlung und zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Art. 219 Abs. 1 Gemeindegesetz). Die Höhe der Finanzkompetenzen ist vergleichbar mit derjenigen des Sicherheitsverbundes Region Wil.



Seite 3

#### Art. 24 und 25 (Betrieb)

Der Betrieb muss grundsätzlich mit Ausnahme von Baubeiträgen selbsttragend geführt werden. Eine allfällige Betriebsfinanzierung durch die Gemeinden entspricht nicht betriebswirtschaftlichen Überlegungen und wird als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Es mussten einzig in den Anfangsjahren einzelne Zuschüsse gewährt werden.

Überschüsse sind in eine Betriebs- und/oder Erneuerungsreserve zu legen. Dies ist notwendig zur Öffnung einer Erneuerungsreserve für zukünftige Investitionen. Seit dem Jahr 2000 wurden konsequent Einlagen in die Erneuerungsreserve budgetiert.

#### Art. 27 (Verteilschlüssel Baukosten)

Die Gemeinden leisten Baubeiträge und gegebenenfalls Darlehen an grosse Investitionen. In Art. 27 wird festgehalten, nach welchem Verteilschlüssel diese aufgeteilt werden sollen. Im Gegensatz zu früher sollen hälftig die Bevölkerungszahl und hälftig die Belegungstage der letzten 10 Jahre herangezogen werden. Verzichtet wird darauf im Nachtrag festzulegen, wie das Verhältnis Baubeiträge an den Investitionen und Darlehen zu sein hat. Dies soll jeweils im Einzelfall zwischen den Zweckverbandsgemeinden und dem Zweckverband ausgehandelt werden. Dabei ist die finanzielle Situation des Pflegezentrums zu berücksichtigen. Für das aktuelle Umbau- und Sanierungsprojekt wurde bereits von allen Verbandsgemeinden genehmigt, dass sie Baubeiträge im Rahmen von 50 Prozent der Gesamtkosten tragen und für die weiteren 50 Prozent bei Bedarf Darlehen gewährleisten.

Die Gemeinde Zuzwil wird per 31. Dezember 2008 aus dem Zweckverband austreten und leistet keine Baubeiträge mehr. Der Nachtrag muss jedoch auch von der Gemeinde Zuzwil genehmigt werden, weil sie noch bis 31. Dezember 2008 Mitglied ist. Art. 27 Abs. 3 ist im Sinne einer Präzisierung zu verstehen, dass die Gemeinde Zuzwil keine Beiträge mehr leisten muss.

#### Art 28 und 29 (Aufenthaltskosten)

Die Verrechnung der Aufenthalts- und Pflegekosten hat sich gegenüber früher geändert und wird neu in einem Artikel zusammengefasst. Es wird zwischen Grundtarif und Pflege- und Betreuungszuschläge unterschieden, welche in der Taxordnung geregelt sind und jährlich neu festgelegt werden. Bewohnende ausserhalb des Zweckverbandes bezahlen einen Zuschlag pro Tag, derzeit 10 Franken, im Sinne eines Investitionsbeitrages.

### **Pflegeheimliste**

Die Pflegeheimliste dient den Krankenkassen und der Öffentlichkeit als Verzeichnis, in welchen Einrichtungen Beiträge der Krankenkassen an die Pflegekosten gewährleistet sind. Das Pflegeheim Wil ist auf der st. gallischen Pflegeheimliste aufgeführt und damit berechtigt, zulasten der obligatorischen Krankenversicherung Pflegeleistungen zu erbringen.

Das Pflegeheim Wil soll neu unter dem Namen Pflegezentrum Fürstenau Wil geführt werden. Da die Namensänderung wesentlich ist, muss auch die Pflegeheimliste entsprechend geändert werden. Nach Beschlussfassung über den Nachtrag zum Zweckverbandsvertrag und Genehmigung desselben durch den Kanton wird dem Amt für Soziales die Anpassung der Pflegeheimliste beantragt. Aus Sicht des Kantons steht dem nichts entgegen.



Seite 4

### 3. Zuständigkeit

Der Nachtrag zum Zweckverbandsvertrag wurde vom Rechtsdienst des Departements des Innern des Kantons St. Gallen vorgeprüft; die vorgeschlagenen Änderungen wurden berücksichtigt.

Nach der Genehmigung durch die Gemeinden des Zweckverbandes muss der Nachtrag vom Departement des Innern genehmigt werden. Deshalb erfolgt der politische Entscheid zum Zweckverbandsnachtrag vor dem Entscheid über den Baukredit.

### 4. Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 9 lit. b Gemeindeordnung ist der Erlass eines rechtssetzenden Vertrages dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das Referendumsverfahren läuft zeitgleich in allen Verbandsgemeinden.

### 5. Anträge

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende **Anträge**:

1. Der Nachtrag zum Zweckverbandsvertrag Pflegeheim Wil sei zu genehmigen.
2. Der zustimmende Beschluss zu Ziffer 1 sei gemäss Art. 9 lit. b Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Stadt Wil

Bruno Gähwiler  
Stadtpräsident

Armin Blöchliger  
Stadtschreiber

Gegenüberstellung gültiger Zweckverbandsvertrag – Nachtrag